



GEMEINDE LAAB IM WALDE

Telefon: 02239/22 06, Telefax: 02239/24 77 E-M
2381 Laab im Walde, Schulgasse 2

E-Mail: gdelaab@chello.at
Bezirk Mödling, NÖ

GZ.: A-1033/14-817

Laab im Walde, am 16.09.2014

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.09.2014 aufgrund des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480-0, i.d.d.q.F. eine neue Friedhofsordnung beschlossen.

Die Verordnung wird daher wie folgt kundgemacht und lautet nun:

FRIEDHOFSORDNUNG

Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Laab im Walde mit der Gemäß § 24 (1) des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBI. 9480 für den von der Gemeinde Laab im Walde im Ortsgebiet Klostergasse errichteten und betriebenen Friedhof, bestehend aus einem alten und einem neuen Friedhofsteil.

§ 1

- (1) Der Friedhof befindet sich im Eigentum der Gemeinde Laab im Walde. Er ist zum gemeinschaftlichen Gebrauch der Angehörigen sämtlicher Glaubensbekenntnisse sowie Bekenntnisloser bestimmt. Das Eigentumsrecht der Gemeinde wird durch Zuweisung von Teilen des Friedhofs an Private zu deren Benützung in keiner Weise verändert.
 - (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betreib des Friedhofs und seiner Einrichtungen (Aufbahrungshalle) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten und für die Bestattung der Gemeindemitglieder und der Auswärtigen, welche in der Gemeinde verstorben sind in ausreichenden Maße Vorsorge zu treffen.
 - (3) An auswärtige Personen, welche keinen Hauptwohnsitz in Laab im Walde haben und bei welchen die Voraussetzung des Absatzes 2 nicht zutreffen, dürfen im Hinblick auf den eigenen Bedarf der Gemeinde grundsätzlich keine Gräber zugewiesen werden.

- (4) Eine Ausnahme von Bestimmungen des Absatzes 3 darf der Bürgermeister nur bei Ehrenbürgern und Personen erteilen, welchen der Gemeinderat in Ansehung ihrer Verdienste um die Gemeinde Laab im Walde eine Auszeichnung verliehen hat.
- (5) Die Vergabe von Ehrengräbern richtet sich nach § 30 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480-0, i.d.d.g.F. bzw. nach den Richtlinien für die Widmung eines Ehrengrabes am Friedhof der Gemeinde Laab im Walde, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 15.09.2014.
- (6) Die Aufsicht über den Friedhof und dessen Verwaltung führt der Bürgermeister.
- (7) Mit der eigentlichen Verwaltung und das Friedhofsreferat der Gemeinde, kurz als Friedhofsverwaltung bezeichnet und das Friedhofspersonal betraut, welche an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden sind.

§ 2 GRABARTEN

Der Friedhof verfügt über folgende Grabarten:

1. Familiengräber bis zu 4 Leichen
2. Gräfte zur Beisetzung bis zu 3 Leichen und bis zu 6 Leichen
3. Gräber zur Beisetzung bis zu 8 Urnen
4. Urnennischen zur Beisetzung bis zu 2 Urnen

§ 3 GRABSTELLENVERZEICHNIS und ÜBERSICHTSPLAN

- (1) Bei der Friedhofsverwaltung im Gemeindeamt liegt ein Grabstellenverzeichnis auf, aus welchem sowohl die Grabnummer und die Grabstellenkategorie, Name und Anschrift des Benützungsberechtigten sowie Benützungsdauer der Grabstelle und auch die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten hervorgeht. Gleichfalls liegt ein Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen auf. In beiden Unterlagen wird während der Amtsstunden unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt. Darüber hinaus ist auch am Friedhof ein Übersichtsplan ausgehängt.
- (2) Der Friedhof verfügt über einen sogenannten „Alten Teil“, auf welchem die Errichtung von Gräften sowie von Gräbern mit Grabeinfassungen möglich ist

und einen sogenannten „Neuen Teil“ auf welchem die Errichtung von Grabstellen mit Grabeinfassungen möglich ist.

- (3) Die Urnenbeisetzung ist in sämtlichen Arten von Gräbern beider Friedhofsteile gestattet.

§ 4

ZUWEISUNG des BENÜTZUNGRECHTES an einer GRABSTELLE

- (1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung am Gemeindeamt unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.
- (2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des Verstorbenen den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Die Gemeinde hat entsprechend § 11 (3) genannten Reihenfolge das Benützungsrecht zuzuerkennen. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, ist das Benützungsrecht von der Gemeinde mit Bescheid jener Person zuzuerkennen, welche die Grabstellengebühr entrichtet hat.
- (3) Bei Übertragung unter Lebenden kann das Benützungsrecht nur mit Zustimmung des Bürgermeisters an eine physische oder juristische Person übertragen werden.
- (4) Dem Ansuchen eines Gemeindemitgliedes um Zuweisung eines Grabs ist statt-zugeben. Dem Ansuchen für eine Person, deren Wohnsitz nicht im Gemeindegebiet liegt (Auswärtige) ist nur stattzugeben, wenn sie in der Gemeinde verstorben oder in ihrer eigenen Gemeinde kein Friedhof vorhanden ist.
- (5) Bei Zuweisung eines Grabs besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.

§ 5

INHALT und DAUER des BENÜTZUNGSRECHTES

- (1) Das Benützungsrecht steht einer Person oder mehreren Personen zu
- (2) Es berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und

verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.

- (3) Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgräbern und bei Urnengrabstellen nach Ablauf von zehn Kalenderjahren, bei gemauerten Grabstellen (Grüften) nach Ablauf von dreißig Kalenderjahren nach der Begründung. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
- (4) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
- (5) Die Mindestruhezeit beträgt zehn Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhfrist können Leichen und Leichenreste von der Friedhofsverwaltung oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben oder am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten.

§ 6 VERLÄNGERUNG des BENÜTZUNGSRECHTES

- (1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf zehn Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
- (2) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.
- (3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechts wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungsrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekannten Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.

(4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

§ 7

ÜBERTRAGUNG und EINTRITT in das BENÜTZUNGSRECHT einer GRABSTELLE

(1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.

(2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des Verstorbenen

- Ehegatte
- Lebensgefährte
- Kinder
- Eltern
- die übrigen Nachkommen
- Großeltern
- Geschwister

den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, welche die Grabstellengebühr entrichtet hat.

§ 8

AUSGESTALTUNG und ERHALTUNG der GRABSTELLE

(1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Würde des Ortes auszugestalten.

(2) Die Errichtung eines Grabdenkmals ist an die Bewilligung des Bürgermeisters gebunden. Dem Ansuchen um eine solche Bewilligung ist eine Beschreibung des Denkmals unter Angabe der Grabinschrift beizulegen.

- (3) Die Bewilligung kann versagt werden, wenn das geplante Denkmal oder dessen Inschrift der Würde und Pietät oder der Eigenart der gesamten Anlage des Friedhofes widerspricht, ferner wenn das Denkmal geeignet ist, das Benützungsberechtigten anderer Grabstellen zu beeinträchtigen.
- (4) Das Bepflanzen der Grabstellen mit Bäumen und Sträuchern ist nicht gestattet.
- (5) Das Aufstellen unpassender Gefäße, wie Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc. zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Sie können von der Friedhofsauktion ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden.
- (6) Die Eindeckung von Gräbern mit Grabdeckeln (blaue Gräfte) ist nur mit Bewilligung des Bürgermeisters möglich.
- (7) Besondere Bestimmungen über Errichtung und Ausstattung der Grabstellen:
- a. Jede Grabstelle soll so gestaltet werden, dass sie ihrer Umgebung angepasst ist und die Würde des Friedhofs in diesem Teil gewahrt wird.
 - b. Die Anlage von Grabhügeln ist gestattet, Grabeinfassungen aus Kunst- oder Naturstein müssen auf einem vorher errichteten ausreichenden Fundament, welches nicht über die Grabfläche hinausragen darf angelegt werden.
 - c. Grabdenkmäler:
 1. Grabdenkmäler aus Eisen oder anderen Materialien:
Zugelassen ist jede handwerksgerechte Kunstschniedearbeit aus Eisen oder Bronze.
Andere Metalle oder Techniken sind nicht erlaubt.
 2. Grabdenkmälern aus Stein:
Zugelassen sind Kunst- oder Naturstein.
 3. Das Auflegen von Grabplatten ist gestattet.
 4. Grabdenkmäler aus Stein dürfen einschließlich eines Sockels nicht höher als 1,60 Meter sein.
Grabkreuze aus Schmiedeeisen dürfen einschließlich eines Sockels nicht höher als 2,00 Meter sein.

- d. Für die Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- e. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, welche andere Grabstätten oder die öffentlichen Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen.
- f. Außerhalb der Grabstelle obliegt die Gestaltung und Pflege der Friedhofsverwaltung.
- g. Das Aufstellen von Sitzgelegenheiten bei oder auf Gräbern ist nicht gestattet.
- h. Das Unterteilen von Grabflächen mit Steine oder anderen Baustoffen in Beete ist nicht gestattet.

Neuer Friedhof:

Die Herstellung der Grabfundamente erfolgte durch die Gemeinde.

Urnengräber:

Die Beisetzung der Urnen erfolgt derzeit in Erdgrabstellen.

§ 9
PFLICHTEN des BENÜTZUNGSBERECHTIGTEN

- (1) Die Benützungsberechtigten sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Grabstellen sowie die auf diesen aufgestellten Grabdenkmälern während der Benützungsdauer in gutem, ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Weiters sind die Grabstellen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch auszustalten und dauernd zu pflegen.

§ 10
ERLÖSCHEIN der BENÜTZUNGSBERECHTIGUNG

- (1) Das Benützungsrecht erlischt:
- a. durch Zeitablauf,
 - b. durch schriftlichen Verzicht,
 - c. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungsfrist oder

- d. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs
- (2) Die Gemeinde hat mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechtes die benützungsberechtigte Person schriftlich zu verständigen. Ist die benützungsberechtigte Person unbekannten Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, hat die Gemeinde eine Verständigung durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof vorzunehmen. Im Anschlag und in der Verständigung ist darauf hinzuweisen, dass im Falle der Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr das Benützungsrecht erlischt. Bei Nichteinbringung endet das Benützungsrecht ein Monat nach dem Zeitpunkt der nachweislichen Zustellung.
- (3) Bei Erlöschen des Benützungsrechts muss die Gemeinde auf Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!“ kennzeichnen und den Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundmachen.
- (4) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des (3) durch die bisherigen benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.
- (5) Nach Ablauf der Kundmachungsfrist des (3) kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

§ 11 VERFALL von GRABSTELLEN und GRABDENKMÄLERN

- (1) Ist eine Grabanlage oder eine Gruftanlage baufällig oder verwahrlost, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monat verlängert werden.
- (2) Ist die benützungsberechtigte Person unbekannten Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, ist die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof zu verlautbaren. In diesem Fall beginnt die Instandsetzungsfrist mit dem ersten Tag des Monates, der dem Tage des Anschlages an der

Gemeindetafel folgt. Der Tag des Anschlages sowie der Tag, mit dem die Frist läuft, sind in der Verlautbarung anzuführen. Im Anschlag ist auf die Rechtsfolgen des Erlöschen des Benützungsrechtes hinzuweisen (§ 29 (1) Z 3).

- (3) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung hat die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person zu veranlassen.
- (4) Kommt eine benützungsberechtigte Person der Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen. Das Benützungsrecht an einer Grabstelle auf Friedhofs dauer erlischt auch dann, wenn die Grabstelle während der letzten 10 Jahre nicht gepflegt wurde (die Bestimmungen der (1) bis (3) gelten sinngemäß). Diese Grabstelle fällt der Gemeinde zu.

§ 12 BESTATTUNG

- (1) Jede Leiche ist nach Ablauf von 48 Stunden und vor Ablauf von 96 Stunden nach Ausstellung der Totenbescheinigung zu bestatten. Sind geeignete Kühl- oder Konservierungsmöglichkeiten vorhanden, ist die Leiche vor Ablauf von vierzehn Tagen nach Ausstellung der Totenbescheinigung zu bestatten.
- (2) Bei Abgabe einer Leiche an ein anatomisches Institut oder mit Bewilligung des Bürgermeisters kann von dieser Frist abgesehen werden. Im letzteren Fall jedoch nur, wenn keine sanitätspolizeilichen Bedenken entgegenstehen.
- (3) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benützungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benützungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu bestatten.
- (4) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
- (5) Ist eine Bestattung nach (4) nicht möglich, wird der anzeigen den Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.
- (6) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:

- a. der Ehegatte, sofern er mit dem Verstorbenen im Zeitpunkt dessen Todes in aufrechter Ehe gelebt hat;
 - b. Lebensgefährte
 - c. die Kinder (Wahlkinder) ersten Grades gemeinsam;
 - d. die Eltern (Wahleltern) gemeinsam;
 - e. die übrigen Nachkommen gemeinsam;
 - f. die Großeltern gemeinsam;
 - g. die Geschwister gemeinsam;
- (7) Sind im (3) genannte Personen nicht vorhanden oder kommen sie ihrer Verpflichtung nicht innerhalb der in (1) und (2) genannte Frist nach, hat die Gemeinde, in der sich der Todesfall ereignet hat oder die Leiche aufgefunden wurde, ein anatomisches Universitätsinstitut zu verständigen, dass es die Abholung der Leiche auf seine Kosten veranlassen kann. Macht das Institut davon innerhalb von vier Tagen ab Verständigung keinen Gebrauch, hat die Gemeinde für die Bestattung Sorge zu tragen. Diese Verpflichtung der Gemeinde umfasst nicht die Veranstaltung eines Leichenbegängnisses. Auch das Recht zur Einhebung der vorgesehenen Friedhofsgebühren bleibt davon unberührt.

§ 13 EINSARGUNG

- (1) Leichen sind so einzusorgen, dass Pietät und Würde der Verstorbenen gewahrt werden und für die Umwelt keine Gefahr entstehen kann.
- (2) Die Landesregierung kann zur Vermeidung von Gefahren für die Umwelt mit Verordnung nach dem Stand der Technik Regelungen über Särge und Sargmaterialien treffen.

§ 14 AUFBAHRUNG und LEICHENTRANSPORT

- (1) Jede Leichenüberführung innerhalb des Gemeindegebiets ist mit hierzu geeigneten und für diesen Zweck ausschließlich bestimmten Fahrzeugen durchzuführen.
- (2) Aufbahrungen dürfen nur in der Aufbahrungshalle vorgenommen werden. Die Aufbahrung einer Leiche außerhalb einer Aufbahrungshalle oder Leichenkammer darf nur nach vorheriger Anzeige an die Gemeinde erfolgen. Der Anzeige ist ein ärztliches Gutachten über die sanitäre Unbedenklichkeit

beizulegen. Die Gemeinde hat die Aufbahrung nach (2) mit Bescheid zu untersagen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken bestehen oder kein ärztliches Gutachten vorgelegt wurde.

- (3) Die Benützung der Aufbahrungshalle ist nur mit Bewilligung des Bürgermeisters gestattet.

§ 15

ENTERDIGUNG, ÜBERFÜHRUNG

- (1) Eine Enterdigung einer Leiche bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Keine Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindest- ruhefrist.

Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Übersendung/Übergabe einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.

- (2) Eine Enterdigung ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
- (3) Anträge auf Enterdigung können von der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.
- (4) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben.
- (5) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungs- unternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch die Betreiber des Friedhofs bestimmte Personen durchgeführt werden.
- (6) Die Aufbahrung in der Aufbahrungshalle erfolgt gegen Bezahlung der in der Friedhofsgebührenordnung jeweils festgesetzten, vom Gemeinderat beschlossenen Gebühr. Bei plötzlichen eingetretenen Todesfällen hat über

Anordnung des Totenbeschauers oder des Amtsarztes die Überführung des Leichnams in die Aufbahrungshalle zur Vornahme der polizeilichen oder gerichtlichen Leichenbeschau stattzufinden. Zur Vermeidung von Verwechslungen ist der Sarg oder die Bahre mit einer Aufschrift zu versehen, welche die nötigen Angaben über Name, Alter, Geschlecht, Stand und Beruf des Verstorbenen enthält. Bei Personen, welche an einer ansteckenden Krankheit verstorben sind, muss die Aufbahrung gesondert vor- genommen werden. die Aufbahrungshalle ist grundsätzlich für Besucher nur zu Zeiten, in welchen dein Begräbnis stattfindet, zugänglich.

(7) Die Überführung einer Leiche auf einen anderen als den zum Sterbeort oder Auffindungsor gehörenden Friedhof oder in eine Feuerbestattungsanlage ist nur mit Bewilligung des für den Sterbeort oder Auffindungsor zuständigen Bürgermeisters zulässig.

(8) Leichen dürfen nur von befugten Bestattungsunternehmen überführt werden. Keiner Bewilligung bedürfen:

- a. Überführungen innerhalb des Ortsgebietes einer Ortsgemeinde oder in die Nachbargemeinde des Sterbeortes;
- b. Überführungen von Leichen in ein anatomisches Universitätsinstitut, welche von diesem selbst besorgt werden.
- c. Überführungen der die Aschenreste enthaltenen Uren, sowie Überführungen von Gebeinen, welche frei von organischen Verwesungsprodukten sind.

§ 16 VERHALTEN auf dem FRIEDHOF

(1) Sämtliches Personal des Friedhofs, im Friedhof arbeitende Gewerbetreibende, sowie deren Dienstnehmer oder Beauftragten sind verpflichtet, jedermann, welcher den Friedhof besucht, mit Anstand zu begegnen. Sie haben alles zu unterlassen, was das Pietätsgefühl verletzt.

(2) Ebenso haben die Besucher des Friedhofs alles zu unterlassen, was der Würde und der Pietät des Friedhofs widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. des Friedhofspersonal ist jeder Zeit Folge zu leisten. Zu widerhandelnde können des Friedhofs verwiesen werden.

(3) Insbesondere ist nicht gestattet:

- a. Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen;

- b. unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle (verwelkte Blumen, Kränze, Gläser, Dosen, Unkraut und dgl.) auf anderen als von der Friedhofsverwaltung bestimmtem Plätzen abzulegen;
- c. Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienst anzubieten;
- d. Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde);
- e. das Spielen, Herumlaufen, Rauchen und Lärmen;
- f. das Betreten der Grabhügel, das Ausreißen von Blumen;
- g. die Durchführung von gewerblichen Arbeiten ohne vorheriges anzeigen bei der Gemeinde;
- h. die Verrichtung störender Arbeiten während eines Begräbnisses;
- i. das Fotografieren von Leichen (Ausnahme: Vorweisen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Angehörigen) nur in den Aufenthaltsräumen vor Beginn der Zeremonie, sofern das Öffnen des Sarges vom Gemeindefarzt nicht verboten worden ist;
- j. das Befahren der Wege mit Fahrzeuge aller Art mit folgenden Ausnahmen:
 - 1. Behindertenfahrzeuge, auch bei Beerdigungen;
 - 2. Gewerbetreibende, welche auf dem Friedhof Arbeiten verrichten und in rücksichtswürdiger anderen Fällen kann von der Friedhofsverwaltung eine Ausnahmengenehmigung zum Befahren der Wege mit Fahrzeuge erteilt werden.
Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Ausnahmeregelung besteht aber nicht;
 - 3. Gemeindefahrzeuge, egal welcher Art, sind vom Verbot ausgenommen.
- k. das Abladen von Baumaterial auf anderen als vom Friedhofspersonal zu- gewiesenen Stellen;
- l. das Besuchen des Friedhofs außerhalb der Besuchszeiten, der Friedhof ist für den allgemeinen Besuch täglich zu folgenden Zeiten geöffnet:

April bis Oktober	08:00-19:00 Uhr
November bis März	08:00-16:00 Uhr
- m. bei Glatteis und Schneelage dürfen nur die geräumten und gestreuten Wege benutzt werden.

(4) Die Nichtbeachtung der Verbote des Absatzes 3 stellt die Übertretung einer orts- polizeilichen Vorschrift gem. § 30 (2) des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBI. 9480, i.d.d.g.F., im Zusammenhang mit § 33 der NÖ Gemeindeordnung, LGBI. 1000, i.d.d.g.F., dar und kann vom Bürgermeister gem. Art. VII EGVG 1991 bestraft werden.

§ 17 DURCHFÜHRUNG von FRIEDHOFSARBEITEN

Das Öffnen und Schließen der Gräber, die Beerdigungsarbeiten, die Herstellung von Grabhügeln, die Arbeitsleistung bei Vornahme behördlich angeordneter oder bewilligter Enterdigungsarbeiten sind in der Regel nur durch das Bestattungspersonal durchzuführen. Die zur Ausführung sonstiger Arbeiten bestellten Personen (Gewerbetreibende und Handwerker) haben sich vor Beginn der Arbeiten am Gemeindeamt Laab im Walde zu melden und haben die bestehenden Vorschriften sowie deren Weisungen zu beachten.

Wenn beim Öffnen von Gräbern Gebeine, Sargreste und dgl. ausgegraben werden, so müssen diese in einem Exhumierungssarg gegeben und dieser wieder in dasselbe Grab gelegt werden, aus welchem sie entnommen wurden. Sollten Wertgegenstände zu Tage gefördert werden, so ist der Fund vom Friedhofspersonal sorgsam zu verwahren und sodann unverzüglich der Gemeinde (Fundamt) gegen Belegwechsel zu übergeben und der Friedhofsverwaltung zu melden. Ist der Eigentümer festzustellen so hat dieser über den Fund das Verfügungrecht.

§ 18 PFLICHTEN der BENÜTZUNGSBERECHTIGTEN

Die Benützungsberechtigten aller Grabstellen sind verpflichtet, die auf den Grabstellen errichteten Grabdenkmäler, Kreuze und Einfassungen während der Benützungsdauer in gutem Zustand zu erhalten und bei Grüften für einen ordnungsgemäßen Bauzustand zu sorgen.

§ 19 HAFTUNG

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die auf Grabstellen angebrachten Gedenkzeichen, Grabpflanzungen und sonstige Grabausstattung gegen Diebstahl oder Beschädigung. Der Benützungsberechtigte hat keinen Anspruch auf Ersatz von Schäden, welche durch die Benützung der Grabstelle entstehen.

Er oder die von ihm beauftragte Firma haftet jedoch für alle Schäden, welche durch unsachgemäße Herstellung, Instandsetzung oder Instandhaltung von Monumenten und Grabsteinen oder durch Umfallen derselben entstehen.

Für Personen- und Sachschäden, welche durch Benützung des Friedhofs mit Fahrzeugen entstehen, haftet der Fahrzeughalter.

Die Gemeinde haftet nur für die Personen- oder Sachschäden, an deren Zustandekommen die Gemeinde ein direktes Verschulden betrifft.

§ 20 AUFSICHT und BESCHWERDEN

Einmal jährlich wird der Friedhof im Allgemeinen und hinsichtlich des Zustandes der Einfriedungen, der sonstigen Baulichkeiten, Denkmäler, sonstiger Grabaufbauten, sowie der Wege, der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit der Aufbahrungshalle, der Totengräbergeräte, Gräber, Grüfte und dgl. und die Einhaltung der Bestimmungen der Friedhofsordnung durch die Gemeindeverwaltung kontrolliert.

Beschwerden gegen die mit der Handhabung dieser Friedhofsordnung betrauten Personen sind bei der Gemeinde Laab im Walde einzubringen.

§ 21 PERSONENBEZOGENE BEZEICHNUNGEN

Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher oder männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweilige geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 22 INKRAFTTREten

Diese Friedhofsordnung tritt am 01. Jänner 2015 in Kraft.
Mit gleichem Datum wird die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:



**Angeschlagen am: 16.09.2014
Abgenommen am: 01.10.2014**